

# **Statuten**

## **Inhalt**

- I Firma, Sitz, Zweck**
- II Mitgliedschaft**
- III Organisation**
- IV Finanzen**
- V Schlussbestimmungen**

## **Anhang**

- 1 Beitragsreglement**
- 2 Spezialkonditionen Beiträge**

## I. Firma, Sitz, Zweck

### Art. 1

#### *Name, Sitz*

Unter der Bezeichnung BernCity besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

#### *Zweck*

BernCity bezweckt die Interessenvertretung seiner Mitglieder in der Berner Innenstadt zwischen City-West und Bärengraben. Er befasst sich namentlich mit:

- Der Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf politischer und wirtschaftlicher Ebene.
- Der Planung und Durchführung von Marketingaktivitäten und Events.
- Dem Betreiben eines Geschenkkard-Systems zur Aktivierung der Frequenz und Kundenbindung. Die Geschenkkard darf auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Bern angewendet werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine:n Anbieter:in ausserhalb des Gemeindegebietes zulassen.
- Kooperationen mit anderen Organisationen.
- Der selbständigen Klage- und Beschwerdeführung (insbesondere Bau- und Verkehrsverfahren) im Rahmen seiner Zweckbestimmung.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

#### *Mitgliederkategorien*

BernCity unterscheidet innerhalb des geografischen Einzugsgebietes folgende Mitgliederkategorien

- 1) Aktivmitglieder
  - a) Geschäfte und Dienstleister:innen, wie Einzelhandelsgeschäfte  
Warenhäuser, Einzelhandelsketten, Grossverteiler:innen, Discounter, Restaurants, Barbetrieb, Hotel und Dienstleistungsunternehmen
  - b) Organisationen und Verbände
  - c) Hauseigentümer:innen
  - d) Anwohner:innen
- 2) Passivmitglieder
  - a) Personen, die BernCity ideell unterstützen und nicht im Geschäftsgebiet domiziliert sind
  - b) Personen, die nur indirekt über die Kollektivmitgliedschaft ihrer Organisation BernCity angeschlossen sind, sofern sie nicht Aktivmitglieder werden können und nicht Hauseigentümer:in oder Anwohner:in sind.
- 3) Ehrenmitglieder  
Personen, die sich in BernCity in besonderer Weise verdient gemacht haben oder das Zentrum von Bern in besonderer Weise gefördert haben.

## **Art. 4**

### *Aufnahme*

- 1 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 2 Es besteht kein Recht auf Aufnahme in BernCity.

## **Art. 5**

### *Beiträge*

- 1 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung der jährlichen Beiträge. Diese setzen sich zusammen aus
  - a) dem Jahresbeitrag
  - b) anlassbezogenen SonderbeiträgenDie Einzelheiten zu den Beiträgen sind in einem separaten Beitragsreglement geregelt.

## **Art. 6**

### *Kündigung*

- 1 Der Austritt erfolgt unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle per Ende des Vereinsjahres.

### *Erlöschen der Mitgliedschaft*

- 2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch
  - a) bei Aufgabe des Geschäftes, sofern nicht die Ehrenmitgliedschaft beantragt und erteilt worden ist
  - b) durch Tod
  - c) bei Konkurs oder fruchtloser Pfändung
  - d) bei Verlust der bürgerlichen Rechte

### *Ausschluss*

- 3 Der Ausschluss von BernCity erfolgt, wenn ein Mitglied
  - a) seinen Verpflichtungen gegenüber BernCity nicht nachkommt
  - b) sich den Statuten, Reglementen und Beschlüssen nicht unterzieht
  - c) die für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert
  - d) die Interessen oder das Ansehen von BernCity verletzt

### *Anspruch am Vereinsvermögen*

- 4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 7**

### *Beitragsbefreiung*

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

## **Art. 8**

### *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten von BernCity haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## III. Organisation

- Art. 9**  
*Organe*
- Die Organe von BernCity sind
- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Revisionsstelle

### a) die Mitgliederversammlung

- Art. 10**  
*Durchführung*
- 1 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich, jeweils im Frühjahr und im Herbst statt.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Sie haben innert zwei Monaten seit dem Beschluss bzw. seit Eingang des Begehrens stattzufinden.
- Einberufung*
- 2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden.
- Anträge*
- 3 Anträge der Aktiv- und Ehrenmitglieder müssen dem Vorstand schriftlich und begründet spätestens 5 Tage nach Erhalt der Einladung eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden unter «Varia» zur Kenntnis genommen und an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- Leitung*
- 4 Das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz.
- Beschlussfassung*
- 5
- a) Jede rechtsgültig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
  - b) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.
  - c) Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen vorgenommen. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
  - d) Statutenänderungen, ein Zusammenschluss mit anderen Verbänden oder die Auflösung von BernCity erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
  - e) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.
- Protokoll*
- 6 Das Protokoll wird von der Geschäftsführung erstellt. Es liegt jeweils 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht auf.
- Art. 11**  
*Stimm- und Wahlrecht*
- 1 Alle Geschäfte und Dienstleister:innen haben mindestens 2 Stimmen. Zusätzlich verfügen sie pro volle CHF 1'000.- jährlichen Mitgliederbeitrag über eine zusätzliche Stimme.
  - 2 Verbände und Organisationen haben je 4 Stimmen.

- 3 Hauseigentümer:innen, Anwohner:innen und Ehrenmitglieder verfügen je über 1 Stimme.
- 4 Stimmvertretung unter Mitgliedern ist nicht zulässig.

## **Art. 12**

### *Aufgaben der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- b) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und / oder der Mitglieder
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Revision der Statuten
- j) Zusammenschluss von BernCity mit anderen Organisationen
- k) Auflösung von BernCity

## **b) der Vorstand**

### **Art. 13**

#### *Vorstand*

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan von BernCity.

#### *Zusammensetzung*

- 2 Der Vorstand setzt sich aus **9 bis 12** Mitgliedern zusammen. Der Mitgliederstruktur wird in Bezug auf Branchen, Betriebsgrösse und Standort bei der Zusammensetzung des Vorstandes gebührend Rechnung getragen.

#### *Amtszeit*

- 3 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### *Voraussetzung*

- 4 Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft BernCity.

#### *Präsidium*

- 5 In das Präsidium kann auch ein Nichtmitglied von BernCity gewählt werden.

### **Art. 14**

#### *Arbeitsweise*

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er trifft sich, so oft es die Aufgaben erforderlich machen.

#### *Beschlussfassung*

- 2 Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

#### *Sitzungsleitung*

- 3 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidium oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

#### *Geschäftsführung*

- 4 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

#### *Protokoll*

- 5 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 15**

### *Aufgaben*

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Wahl und Entlassung der Geschäftsführung
- c) Überwachung der Führung der Geschäftsstelle
- d) Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen und Formulierung ihres Auftrages
- e) Vertretung von BernCity nach aussen
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Wahrnehmung all jener Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

## **c) die Geschäftsstelle**

## **Art. 16**

### *Der Beirat<sup>1</sup>*

## **Art. 17**

### *Die Geschäftsstelle*

- 1 Die Geschäftsstelle ist die operative Zentrale von BernCity.

### *Die Geschäftsführung*

- 2 Die Geschäftsführung führt die Geschäftsstelle und setzt die Beschlüsse des Vorstandes um. Ihre Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen (Co-Geschäftsführung) bestehen.

## **d) die Revisionsstelle**

## **Art. 18**

### *Voraussetzung*

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.

### *Amtsduer*

- 2 Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von 3 Jahren. Die Revisoren:innen sind wiederwählbar.

## **Art. 19**

### *Aufgaben*

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände nach Art. 727a ff. OR (eingeschränkte Revision)
- b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes zuhanden der Mitgliederversammlung
- c) Antragsformulierung an die Mitgliederversammlung

---

<sup>1</sup> Der Artikel wurde an der Mitgliederversammlung vom 30. November 2006 gestrichen.

## IV. Finanzen

### Art. 20

#### *Einnahmen*

Die Einnahmen von BernCity bestehen aus

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) anlassbezogenen Sonderbeiträgen
- c) Sponsorengeldern
- d) Spenden und Legaten
- e) Annexion von abgelaufenen Guthaben aus Geschenkkards

### Art. 21

#### *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr von BernCity ist das Kalenderjahr.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 22

#### *Statutenrevision, Auflösung, Fusion*

- 1 Für die Revision der vorliegenden Statuten und für die Auflösung bzw. Fusion von BernCity bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller an der beschlussfassenden Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des qualifizierten Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- 2 Die Mitgliederversammlung wählt die Liquidatoren und/oder Liquidatorinnen und bestimmt, wie das Vereinsvermögen im Auflösungsfall zu verwenden ist. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 23

#### *Inkrafttreten*

- 1 Diese teilrevidierten Statuten treten per 5. November 2024 in Kraft.

### Art. 24

#### *Gerichtsstand*

- 1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bern.

Originalfassung: 1. Dezember 2006

Statutenrevision: 6. Mai 2014 (MV) / 5. November 2024 (MV)

Bern, 5. November 2024

**BernCity**



Sven Gubler  
Präsident



Tobias Eastus  
Vizepräsident



## Anhang 1: Beitragsreglement

	<b>Anzahl Mitarbeitende (Vollzeitstellen)</b>	<b>Beitrag in Franken</b>
<b>Geschäfte und Dienstleister:innen</b>		
Detailhandelsgeschäfte	bis 2	500.-*
	3 bis 5	950.-*
	6 bis 10	1'800.-*
	11 bis 30	4'000.-*
	31 bis 50	6'000.-*
	51 bis 100	8'000.-*
	101 und mehr	9'500.-*
<b>Organisationen und Verbände</b>	Fallweise, auf der Grundlage gegenseitiger Absprachen	
<b>Hauseigentümer:innen</b>		1'400.-*
<b>Anwohner:innen</b>		100.-*
<b>Passivmitglieder</b>	Einzelpersonen	50.-*
	Organisationen bis 4 Mitarbeitende	100.-*
	Organisationen mit 5 und mehr Mitarbeitenden	250.-*
<b>Ehrenmitglieder</b>		beitragsfrei

\* Zuzüglich MWST

## Anhang 2: Spezialkonditionen Beiträge

### Vereinigte Altstadtleiste VAL Mitglieder

Anzahl Mitarbeitende (Vollzeitstellen)	Beitrag in Franken
bis 2	200.- (exkl. MwSt.)
3 bis 5	600.- (exkl. MwSt.)

Vergünstigte Beiträge (s. oben) bis 5 Mitarbeitende inkl. Stimmrecht gemäss Mitgliederkategorie.

### Geschenkkart-Mitgliedschaft

#### Was enthält diese neue Mitgliedschaft?

Es handelt sich um eine PASSIV Mitgliedschaft = KEIN Stimmrecht

- Die Mitgliedschaft beinhaltet Annahme- und Verkauf der BernCity Geschenkkart (Verkauf ist immer Pflicht)
- Marketingaktivitäten bezüglich der Geschenkkart sind inbegriffen
- NICHT\* inbegriffen sind:
  - Partizipation an politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten
  - Partizipation an Marketingaktivitäten, welche nicht in Zusammenhang mit der BernCity Geschenkkart stehen
  - Unterstützung bei Fragen zu Bewilligungen und anderen Behördenanliegen

\*keine aktive Rolle, wir helfen und unterstützen jedoch Vorhaben in den jeweiligen Stadtteilen.

#### Wer kann mitmachen?

- NICHT möglich für Geschäfte, innerhalb des Perimeters Innere Stadt (Stadtteil I)
- Mitgliedschaft nur möglich für Geschäfte aus den folgenden Stadtteilen:
  - Stadtteil Länggasse-Felsenau (Stadtteil II)
  - Stadtteil Mattenhof-Weissenbühl (III)
  - Kirchenfeld-Schosshalde (Stadtteil IV)
  - Stadtteil Breitenrain-Lorraine (V)

#### Mitgliedschaftsgebühr?

Grundgebühr:	CHF 400*
Umsatzzuschlag ab Umsatz von CHF 5'000:	CHF 200*
Umsatzzuschlag ab Umsatz von CHF 10'000:	CHF 400*
Umsatzzuschlag ab Umsatz über CHF 10'000 jeweils:	CHF 500*

\*exkl. MWST

Beispiel Geschenkkart Umsatz von CHF 20'000:

Grundgebühr CHF 400 + 2x500 Umsatzzuschlag = CHF 1'400 Mitgliedschaftsgebühr